

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Umweltschutz	Nr. 511/2013
---	------------------------

Betreff:

Übertragung der Aufgaben Sammlung und Transport von Rest-, Sperrmüll und Bioabfällen von der Stadt Oelde auf den Kreis Warendorf

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung Berichterstattung: Herr Ltd.KBD Gnerlich	22.11.2013
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr Ltd.KBD Gnerlich	06.12.2013
Kreistag Berichterstattung: Herr Ltd.KBD Gnerlich	13.12.2013

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja:			
Im Haushaltsplan vorgesehen:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.	
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.	
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) b)	EUR EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:		
insgesamt:	EUR	insgesamt:	EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter:	EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf:	EUR

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss der als Anlage 1 beigefügten Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle (Rest-, Sperrmüll und Bioabfälle) zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Oelde wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Sowohl der Kreis Warendorf als auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bzw. dem Landesabfallgesetz NRW (LAbfG NRW).

Bei den Städten und Gemeinden handelt es sich gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW um die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Aufgaben „Einsammeln“ und „Befördern“ hinsichtlich der Abfälle, die gemäß dem KrWG überlassungspflichtig sind. Bei dem Kreis handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW für die Entsorgung der gemäß KrWG überlassungspflichtigen Abfälle im Übrigen zuständig ist.

Zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Oelde besteht seit dem Jahr 2002 eine „öffentlich-rechtliche Vereinbarung über Entsorgungsaufgaben“. Inhalt ist die Übertragung der Aufgaben Einsammeln und Befördern der im Stadtgebiet Oelde angefallenen und überlassenen Abfälle auf den Kreis Warendorf. Durch Abschluss dieser Vereinbarung haben die Vertragsparteien von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW Gebrauch gemacht, wonach sich u. a. Kreise und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des GkG NRW bedienen können.

Die bestehende Vereinbarung enthält eine Laufzeit von 10 Jahren sowie eine einmalige Verlängerungsoption um weitere fünf Jahre. Laufzeitende ist somit 31.12.2017. Die Aufgabenübertragung hat sich bewährt und soll daher weiter fortgeführt werden. Darüber hinaus stehen zeitnah Investitionsentscheidungen (Kauf von Sammelfahrzeugen) an, die weit über diesen Zeitpunkt hinaus wirken. Aus diesem Grund soll bereits heute über eine Anschlussvereinbarung mit dem gleichen Inhalt (mandatierende Aufgabenübertragung) entschieden werden. Die Laufzeit beträgt vorerst 5 Jahre. Es ist eine jeweils fünfjährige Verlängerung für den Fall vorgesehen, dass die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt wird.

Die Beschlussfassungen der Stadt Oelde zur vorliegenden GkG-Vereinbarung sind am 27.11.2013 (Umweltausschuss) und am 02.12.2013 (Stadtrat) geplant.

Anlagen:

511/2013 - Anlage 1- GkG-Vereinbarung Kreis WAF/ Oelde

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat